

Name, Vorname: _____ Datum: _____

Straße, Ort: _____

An den Bürgermeister
Als Ordnungsbehörde

Ich zeige hiermit das Verbrennen von Stroh auf abgeernteten Getreidefeldern und das Verbrennen von nicht nur unbedeuteten Mengen pflanzlicher Abfälle an.

Das Verbrennen wird auf folgendem Grundstück vorgenommen:

1. LAGE (Ort, Straßen-, Wege- oder Flurbezeichnung) und NUTZUNGSART (z.B. Acker):

2. Größe des Grundstücks: ca. _____ ha / m²

3. Art des trockenen Abfalls (z.B. loses Stroh, dürres Reisig etc.): _____

4. Menge des Abfalls: _____

5. Der Abfall wird verbrannt am: _____

(Hierbei unbedingt die umseitigen Abbrennzeiten beachten – unter Nr. 4)

6. Ich halte folgende Mindestabstände zu den verschiedenen Objekten ein:

mind. 100 m von Wohnhäusern, Zelt- oder Lagerplätzen

mind. 35 m von sonstigen Gebäuden aller Art

mind. 5 m zur nächsten Grundstücksgrenze

mind. 100 m von Autobahnen, Fernstraßen, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder Druckgasen.
Betrieben, in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden.

mind. 50 m zu sonstigen öffentlichen Verkehrswegen

mind. 100 m von Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren und Heiden

mind. 20m von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreidefeldern

BITTE UNBEDINGT DIE RÜCKSEITE DIESER ANZEIGE BEACHTEN !!!!!

Zu entsprechend zuverlässigen Aufsichtspersonen mache ich folgende Angaben (mind. zwei !):

1. Name, Vorname: _____ Telefon-Nr.: _____

Straße, Wohnort: _____

2. Name, Vorname: _____ Telefon-Nr.: _____

Straße, Wohnort: _____

Durch meine eigenhändige Unterschrift versichere ich, dass alle o.g. Angaben der Wahrheit entsprechen. Mir ist bekannt, dass diese Anzeige **keine** Genehmigung durch die örtliche Ordnungsbehörde darstellt. Ich habe von der Rückseite dieser Anzeige Kenntnis genommen und werde die gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen beachten.

Unterschrift des/der Verantwortlichen: _____

**Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von
Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 48)**

1. ALLGEMEINES

Die in den §§ 2-5 der obigen Verordnung genannten pflanzlichen Abfälle dürfen außerhalb Von Abfallbeseitigungsanlagen (Mülldeponie etc.) beseitigt werden.

2. LANDWIRTSCHAFTLICHE UND GÄRTNERISCHE ABFÄLLE

Pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, können im Rahmen der Nutzung dieser Grundstücke durch:

- a) Verrotten
- b) Liegenlassen
- c) Einbringen in den Boden
- d) Kompostieren

beseitigt werden. **Hierbei dürfen keine Geruchsbelästigungen auftreten !!!!!**

3. Die in Nr. 2 genannten Abfälle dürfen nur außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und nur auf dem Grundstück, auf dem sie angefallen sind, verbrannt werden. Dabei ist zu beachten, dass ein Verbrennen nur dann in Betracht kommt, wenn der pflanzliche Abfall dem Boden aus landbautechnischen Gründen oder wegen seiner Beschaffenheit nicht zugeführt werden kann.
4. Die in Nr.2 genannten Abfälle dürfen **nur in trockenem Zustand** (möglichst wenig Rauchentwicklung!) **und nur bei trockenem Wetter von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Samstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**, unter ständiger Aufsicht zweier zuverlässiger, volljähriger Personen verbrannt werden. Vor Verlassen der Abbrandstelle ist sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Wenn innerhalb der umseitigen Mindestabstände brennbare Gegenstände oder Pflanzungen Vorhanden sind, ist ein Sicherheitsstreifen von 5 m anzulegen (z.B. durch Umpflügen, Fräsen, etc.).
5. Für forstliche Abfälle und Abfälle, aus Rebkulturen und Obstanlagen gelten besondere Bestimmungen.
6. Verstöße (Ordnungswidrigkeiten) gegen die vorgenannten Verordnung können mit erheblichen Geldstrafen geahndet werden.

NACHFOLGENDES IST VON DER ORDNUNGSBEHÖRDE AUSZUFÜLLEN !!!!!

Die Ordnungsbehörde hat diese Anzeige rechtzeitig erhalten und verpflichtet sich, diese **umgehend** an untenstehende Institutionen weiterzuleiten.

Für evtl. Rückfragen ist die Ordnungsbehörde unter der Durchwahlnummer _____ zu erreichen.

Der Bürgermeister
als Ordnungsbehörde
Im Auftrag

Kopien/Telefax an:

- 1. Leitstelle des Rheingau-Taunus-Kreises, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach
Telefon: 06124/19222 Telefax: 06124/1313
- 2. Polizeistation
Telefon: Telefax:
- 3. Örtliche Feuerwehr